

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH

1 ALLGEMEINES

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen (AGB) sind Bestandteil der von der Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH („Verkäufer“) mit dem Käufer geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen über die von uns verkauften Produkte und erbrachten Dienstleistungen. Sofern nicht anders vereinbart und sofern der Käufer als Käufer ein Geschäftsinhaber, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein nach dem öffentlichen Recht organisierter Spezialfonds ist, basieren alle Angebote, Lieferungen und Dienstleistungen ausschließlich auf diesen Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, die von diesen AGB abweichen, diesen widersprechen oder diese ergänzen, gelten nur dann als Vertragsbestandteil, wenn und soweit der Verkäufer dies von Fall zu Fall ausdrücklich schriftlich vereinbart hat.

(3) Diese AGB in ihrer jeweiligen Fassung sind Bestandteil jeglicher vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer, auch wenn der Verkäufer nicht noch einmal gesondert auf deren Einbeziehung hinweist.

2 ABSCHLUSS UND INHALT DES VERTRAGES

(1) Alle Angebote des Verkäufers sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder die Angebote enthalten eine bestimmte Frist zur Annahme. Alle vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die Produkte und Dienstleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenabreden und nachfolgenden Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers, um gültig zu werden. Eine Bestellung des Käufers gilt jedoch auch ohne schriftliche Bestätigung als angenommen, wenn der Verkäufer sie innerhalb einer Annahmefrist von höchstens dreißig (30) Tagen ausführt.

(2) Spezifikationen bezüglich des zu liefernden Produkts oder der zu liefernden Dienstleistung und die zugehörigen grafischen Darstellungen sind nicht vollständig maßgeblich. Übliche Abweichungen, Abweichungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, geringfügige Abweichungen sowie handelsübliche Änderungen und technische Verbesserungen (z. B. neues oder anderes Material, Änderungen des technischen Designs) einschließlich verschiedener Lieferanten für Teile von Produkten sind ohne vorherige Ankündigung an den Käufer zulässig. Falls

die Produkte Teil einer klinischen Studie sind, wird der Käufer gebeten, mit dem Verkäufer eine Qualitätssicherungsvereinbarung zu schließen, um eine stabile Produktversorgung zu gewährleisten.

(3) Stornierungsanfragen sind schriftlich an radiopharma@ezag.com zu richten. Bestellungen können vom Käufer innerhalb von zwei (2) Wochen nach Auftragserteilung oder bis zum Produktionsstart des Produkts storniert werden, je nachdem, was früher ist. Im Falle einer Stornierung, wenn die Produktion des Produkts bereits begonnen hat, muss der Käufer 50% (fünfzig Prozent) des Kaufpreises zahlen.

3 LIEFER- UND VERSANDBEDINGUNGEN

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Zeiten und Daten der Lieferung der Produkte und der Erbringung der Dienstleistungen stets nur annähernd.

(2) Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum, an dem die Bestellung von dem Verkäufer bestätigt wurde, oder, wenn der Käufer zur Vorauszahlung verpflichtet ist, mit dem Datum, an dem die Zahlung von ihm eingegangen ist. Unbeschadet der Rechte des Verkäufers aus dem Verzug des Käufers verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum, in dem der Käufer seinen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(3) Soweit gesetzlich zulässig gilt: Lieferungen und Leistungen von dem Verkäufer unterliegen einschlägigen nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften. Der Käufer verpflichtet sich somit, (a) alle anwendbaren Handelssanktionen, Exekutivanordnungen, Verordnungen, Embargos, Exportkontrollgesetze und -beschränkungen, die von der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Europäischen Union und/oder der Vereinten Nationen auferlegt werden (zusammen "Exportbestimmungen"), einzuhalten, die sich auf Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder Dienstleistungen beziehen, die von dem Verkäufer oder seinen verbundenen Unternehmen oder Subunternehmern hergestellt und/oder geliefert werden; (b) die nach dem anwendbaren Recht und/oder den staatlichen Vorschriften erforderlichen Exportgenehmigungen einzuholen bzw. erforderlichen Exportanmeldungen vorzunehmen, bevor der Verkäufer Waren oder Teile davon exportiert oder reexportiert (zusammen "Exportgenehmigung"); und (c) der Verkäufer von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber des Verkäufers wegen der Nichtbeachtung

vorstehender Exportbestimmungen durch den Käufer geltend gemacht werden, in vollem Umfang freizustellen und aller dem Verkäufer in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen von dem Verkäufer und jede Lieferung der Waren oder Teilen davon steht unter der strikten Bedingung der vollständigen Einhaltung der Exportbestimmungen und der Erlangung von Exportgenehmigungen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt die Waren, Dienstleistungen oder Technologien, die gemäß Auftragsbestätigung hergestellt, gekauft, erbracht oder geliefert werden, nicht in Übereinstimmung mit den anwendbaren Exportbestimmungen oder der erforderlichen Exportgenehmigung geliefert werden dürfen, wird der Verkäufer von der Lieferung der Waren Abstand nehmen. In einem solchen Fall kann der Verkäufer die betreffende Bestellung und/oder Lieferung ohne Haftung stornieren. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, von der Lieferung der Waren an einen Bestimmungsort, ein Land oder eine Person abzusehen, die direkt oder indirekt durch Exportbestimmungen verboten sind. Der Verkäufer wird den Käufern über die Entscheidung, Waren nicht in Länder zu liefern, die entsprechenden Exportbestimmungen unterliegen, über alle spezifischen Informationen in Kenntnis setzen. Der Käufer wird die Lieferung an einen Bestimmungsort, ein Land oder eine Person unterlassen, die direkt oder indirekt durch Exportbestimmungen verboten ist. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen solcher Verzögerungen, wenn sie nicht von dem Verkäufer zu vertreten sind, oder einer solchen Stornierung sind ausgeschlossen. Der Käufer hat bei der Weitergabe der von dem Verkäufer gelieferten Waren (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von dem Verkäufer erbrachten Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die Exportbestimmungen einzuhalten und die erforderlichen Exportgenehmigungen einzuholen.

(4) In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren und vom Verkäufer nicht zu vertretenden Behinderungen (z. B. unabsehbarer und unabwendbarer Fall von höherer Gewalt, Krieg (erklärt oder nicht), Invasion, Revolution, Aufruhr, terroristische Handlung, Feuer, Explosion, Embargo, Währungsrestriktionen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten bei der Material- oder Energiebeschaffung oder der Belieferung durch Lieferanten, Transportverzögerungen- oder Ausfälle, nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige

Selbstbelieferung, Streiks, Maßnahmen von Regierungen in Ausübung ihrer souveränen Rechte, Epidemien, Pandemien, oder sonstigen Fällen der höheren Gewalt), die dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist der Verkäufer, sofern die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, zum Rücktritt berechtigt. Bei vorübergehenden Umständen verschieben bzw. verlängern sich die Liefertermine bzw. -fristen um die Dauer der Umstände zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Im Falle eines teilweisen oder vollständigen Ausfalls der gegenwärtigen Lieferquellen des Verkäufers ist der Verkäufer nicht verpflichtet, Ersatzlieferungen von anderen Lieferanten zu erwerben oder anderweitig zu beziehen. Wenn vom Käufer aufgrund der Verzögerung vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er die Produkte oder Dienstleistungen annimmt, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer von der Bestellung zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen. In jedem Fall ist der Verkäufer jedoch verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit von Produkten und Dienstleistungen zu informieren.

(5) Handelsübliche Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig, soweit es nicht erkennbar auf eine bestimmte Menge ankommt. Teillieferungen sind ebenfalls zulässig, wobei jede Teillieferung als vollständiges Rechtsgeschäft gilt.

(6) Die Lieferung erfolgt von dem jeweiligen Versandort entsprechend den im Vertrag festgelegten Bedingungen, deren Auslegung durch die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden INCOTERMS 2020 geregelt wird. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung EXW (EX Works).

(7) Der Verkäufer ist berechtigt, die Versandart einschließlich Spediteur, Route und Verpackung zu wählen. Alle zusätzlichen Kosten, die durch spezielle Versandanfragen des Käufers entstehen, trägt der Käufer. Sofern keine frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, trägt der Käufer auch alle nach Vertragsschluss auftretenden Erhöhungen der Versandkosten, Verpackungs- und Lagerkosten usw.

(8) Das Risiko einer versehentlichen Zerstörung, Verschlechterung oder des Verlusts von Produkten geht gemäß dem vereinbarten INCOTERM 2020 auf den Käufer über.

4 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die Preisstellung für die vereinbarten Produkte und Dienstleistungen richtet sich nach den jeweils gültigen Preislisten, sofern keine käuferspezifischen Preise vereinbart wurden. Zusätzliche oder besondere Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die Preise des Verkäufers sind in Euro (EUR) oder US-Dollar (USD) angegeben, zuzüglich der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen gesetzlichen

Umsatzsteuer. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Kosten für Verpackung, Transport und mögliche Transportversicherungen nicht erhalten und werden separat in Rechnung gestellt.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlung ohne Abzug innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Wenn die Abrechnung durch Wechsel oder Schecks erfolgt, gilt deren Einlösung als Zahlung.

(4) Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung von weiteren Schäden wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(5) Unbeschadet anderslautender Bestimmungen des Käufers ist der Verkäufer außerdem berechtigt, Zahlungen zunächst mit den älteren Schulden des Käufers zu verrechnen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung aufgrund von Gegenansprüchen des Käufers zurückzuhalten oder gegen solche Gegenansprüche aufzurechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt

(6) Werden dem Verkäufer nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarung mit dem Käufer Umstände bekannt, die das Vertrauen in die Zahlungsbereitschaft oder -fähigkeit des Käufers erheblich beeinträchtigen, ist der Verkäufer unbeschadet anderslautender Vereinbarungen berechtigt, künftige Lieferungen und Leistungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

5 GEWÄHRLEISTUNG

(1) Die von dem Verkäufer gelieferten Produkte sind unverzüglich nach ihrer Ablieferung sorgfältig auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Die Produkte gelten als genehmigt, sofern dem Verkäufer nicht binnen 10 (zehn) Tagen nach Ablieferung, jedenfalls während der Haltbarkeitsdauer des Produkts, eine schriftliche Mängelanzeige zugeht. Werden Mängel trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkannt, gilt diese Anzeigefrist ab Entdeckung der Mängel. Darüber hinaus sind Beschädigungen der Verpackung und sonstige erkennbare Transportschäden unmittelbar bei Anlieferung dem Spediteur, Frachtführer oder der sonstigen mit der Versendung beauftragten Person anzuzeigen.

(2) Der Verkäufer gewährleistet, dass die von dem Verkäufer verkauften Produkte frei von Arbeits- und Material- / Teilemängeln sind, für einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten oder für die Haltbarkeitsdauer des Produkts, was hiervon kürzer ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung.

(3) Auf das Verlangen des Verkäufers sind die

beanstandeten Produkte frachtfrei an dem Verkäufer zurückzusenden. Die erforderlichen Rücksendekosten werden bei berechtigter Mängelrüge von dem Verkäufer erstattet.

(4) Bei Mängeln ist der Verkäufer nach seiner Wahl entweder zu deren Beseitigung oder zur Lieferung mangelfreier Produkte innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet. Der Käufer kann erst dann nach seiner Wahl vom Auftrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn diese Nacherfüllung fehlschlägt oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt.

(5) Für das Radiopharmazeutikum, das Bestandteil der Produkte ist, aber nicht von dem Verkäufer hergestellt wird, gilt die Gewährleistung des (Original-) Herstellers. Die Gewährleistung des Verkäufers für das Radiopharmazeutikum, das Bestandteil der Produkte ist, soll die Gewährleistung des (Original-) Herstellers nicht überschreiten

6 HAFTUNG

(1) In allen Fällen von leichter Fahrlässigkeit ist der Verkäufer von jeglicher Haftung für Verluste oder Schäden befreit, insbesondere von der Haftung aufgrund von Pflichtverletzungen aus dem Vertragsverhältnis und aus gesetzlichen Bestimmungen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Diese Haftungsfreistellung gilt auch nicht für Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei diese Haftung auf die typischen, vorhersehbaren Schäden des jeweiligen Vertrags begrenzt ist.

(2) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für verschuldensunabhängige Haftung aus Gesetz. Sie gilt jedoch gleichermaßen für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

(3) Der Verkäufer haftet nicht für die Verluste oder Schäden aufgrund der in Ziffer 3 Abs. 3 genannten Umstände.

7 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Produkten bis zu deren vollständiger Bezahlung vor (Vorbehaltsware).

(2) Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer den Gebrauch der Vorbehaltsware zu untersagen und sie nach dem Ermessen des Verkäufers zurückzunehmen. Die Rücknahme der Produkte stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Wenn der Verkäufer die Produkte zurücknimmt, ist der Verkäufer zu ihrer Veräußerung berechtigt, wobei der Nettoerlös auf die Verbindlichkeiten des Käufers angerechnet wird.

(3) Ist der Käufer nicht im Zahlungsverzug, ist er

berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang an Dritte zu veräußern. Der Käufer tritt bereits jetzt die ihm aus dieser Weiterveräußerung an Dritte zustehenden Forderungen, einschließlich etwaiger Nebenrechte, an den Verkäufer ab. Der Käufer hat sicherzustellen, dass die daraus resultierenden Forderungen an den Verkäufer übergehen. Der Käufer ist berechtigt, bis auf Widerruf die abgetretenen Forderungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einzuziehen. Der Verkäufer ist nicht zum Widerruf dieser Ermächtigung berechtigt, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung erfüllt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Widerruf und dessen Erklärung durch den Verkäufer ist der Käufer verpflichtet, die unbezahlten Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, die für die Einziehung erforderlichen Informationen und Unterlagen einzuholen und dem Schuldner die Abtretung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, hat der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich zu informieren.

8 VERJÄHRUNG

Alle Gewährleistungsansprüche verjähren ein (1) Jahr nach Ablieferung der Produkte. Die reguläre Verjährungsfrist nach § 195 BGB für sonstige vertragliche und außervertragliche Ansprüche gegen uns beträgt drei (3) Jahre ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist. Obligatorische Verjährungsfristen bleiben unberührt.

9 RÜCKSENDUNGEN

Dem Käufer ist es ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht gestattet, die Produktnamen des Verkäufers, insbesondere die Marken, auf Produkten des Käufers oder in Druckerzeugnissen und Werbematerial zu verwenden. Die Lieferung von Produkten mit einer Marke gilt nicht als Vereinbarung über die Verwendung dieser Marke für die daraus hergestellten Produkte.

10 ARZNEIMITTELÜBERWACHUNG

(1) Der Käufer hat dem Verkäufer schriftlich innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden über alle Meldungen über unerwünschte Ereignisse zu informieren, die dem Käufer in Bezug auf das verkaufte Produkt bekannt werden. Alle Belange im Zusammenhang mit der Arzneimittelüberwachung sind an den Verkäufer per E-Mail mitzuteilen an die E-Mail-Adresse pharmacovigilance.radiopharma@ezag.de.

11 VERHALTENSKODEX UND ANTI-KORRUPTIONSVERPFLICHTUNG

(1) Der Käufer ist verpflichtet, seine Geschäfte im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis in einer Weise zu führen, die den Grundsätzen des jeweils gültigen Eckert & Ziegler Verhaltenskodex entspricht. Der Käufer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter im Einklang mit dieser Bestimmung handeln. Der Käufer haftet für alle Handlungen oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter, als wären es seine eigenen.

(2) Im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis dürfen der Käufer, seine Mitarbeiter, Vertreter und sonstige Dritte insbesondere ein Geschenk oder eine Zahlung, eine Zuwendung oder einen Vorteil irgendeiner Art weder einer Person anbieten, der Hingabe zustimmen oder ihn hingeben noch einen solchen von einer Person fordern, der Annahme zustimmen oder ihn annehmen - sei es für sie selbst oder für eine andere Person und entweder direkt oder indirekt -, was nach geltendem Recht eine unrechtmäßige oder korrupte Handlung darstellt (Anti-Korruptions-Verpflichtung). Bei einer Verletzung der Anti-Korruptions-Verpflichtung hat der Käufer dem Verkäufer die Einzelheiten des Verstoßes schriftlich mitzuteilen. Der Käufer hat (i) die strikte Einhaltung der Anti-Korruptions-Verpflichtung jederzeit einzuhalten; (ii) die Einhaltung der Anti-Korruptions-Verpflichtung durch seine Mitarbeiter, Vertreter und andere Personen, die für ihn tätig werden, zu überprüfen und sicherzustellen; (iii) bei allen Handlungen für Eckert & Ziegler oder verbundene Unternehmen klarzustellen, dass er im Einklang mit der Anti-Korruptions-Verpflichtung handelt.

12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung. Die gesetzlichen Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts nach Ziffer 7 unterliegen dem Recht des Landes am jeweiligen Produktstandort, wenn und soweit die Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts nicht zulässig oder ungültig ist.

(2) Gerichtsstand für alle nationalen und internationalen Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergeben, ist Berlin, Deutschland. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers rechtliche Schritte einzuleiten.

(3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser

Geschäftsbedingungen oder Teile davon nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Teils oder der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder eines Teils davon eine wirksame Bestimmung als vereinbart gilt, die in rechtlich zulässiger Weise dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommt. Gleiches gilt entsprechend, wenn sich der Vertrag als unvollständig erweisen sollte.

¹³ **VERWEIS AUF RECHTLICHE BESTIMMUNGEN**

Der Umgang mit, Kauf, Verkauf, Transport und die grenzüberschreitende Lieferung von radioaktiven

Stoffen unterliegen bestimmten gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland; dazu gehört insbesondere die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (StrlSchV). Innerhalb der Europäischen Union unterliegt die Lieferung radioaktiver Stoffe zwischen EU-Mitgliedstaaten der Verordnung (Euratom) Nr. 1493/93 des Rates vom 8. Juni 1993 über die Verbringung radioaktiver Stoffe zwischen den Mitgliedstaaten. Der Versand radioaktiver Stoffe unterliegt den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, die für das jeweilige Transportmittel gelten (GGVSee/ADR, IATA-Gefahrgutvorschriften usw.).

Stand: Juli 2021